



An den Grossen Rat

14.5273.03

BVD/P145273

Basel, 15. Februar 2017

Regierungsratsbeschluss vom 14. Februar 2017

## **Anzug Mark Eichner und Konsorten betreffend Ausdehnung Betriebsdauer Buvetten**

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 17. September 2014 den nachstehenden Anzug Mark Eichner und Konsorten dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen:

„Seit dem Anstieg der Temperaturen erfreut sich das Kleinbasler Rheinufer wieder grösster Beliebtheit für Anwohner und Besucher. Insbesondere die Buvetten sind gut frequentiert. Auch der Erstunterzeichnete freut sich als direkt betroffener Anwohner, dass die Betreiber der Buvetten für einen ordentlichen Betrieb sorgen, in der Regel die Betriebszeiten einhalten und die beanspruchte Allmend im und rund um den Betrieb sauber halten. Die Anwohner gehören nach eigener Wahrnehmung im Übrigen regelmässig zu den besten Gästen. Demgegenüber herrscht in den "Buvetten"-freien Zonen schon ab den ersten Sonnenstrahlen eher ein degoutanter Belagezustand, auf welchen hier nicht weiter eingegangen wird. Trotz der erfreulichen Entwicklung und des grossen Anklangs dürfen die Buvetten ihren Betrieb nur während maximal sechs Monaten geöffnet haben. Dies ist zumindest den im Kantonsblatt publizierten Allmendbewilligungen zu entnehmen (z.B. Kantonsblatt Nr. 23 vom 23.3.2011 oder Nr. 38 vom 10.3.2012). Das mag im letzten verregneten Frühling weniger ins Gewicht gefallen sein, in diesem schönen Frühjahr hingegen haben die Buvetten unnötigerweise erst spät geöffnet, um nicht in die Falle einer behördlich verordneten Schliessung bei schönem Herbstwetter zu tappen. Es ist für die Anzugstellenden nicht ersichtlich, aus welchen Gründen der Regierungsrat eine behördlich verordnete Beschränkung der Betriebsdauer als erforderlich erachtet. Vielmehr ist den betroffenen Gastwirten zuzutrauen, selbst aus ökonomischen Überlegungen den richtigen zeitlichen Rahmen ihres Betriebs festzulegen. Der Regierungsrat wird daher von den Unterzeichneten ersucht, für die Aufhebung dieser Betriebsbeschränkungen besorgt zu sein, und dabei insbesondere zu prüfen und zu berichten, wie eine unbürokratische Verlängerung der Betriebsdauer im Herbst 2014, sofern seitens der Betreiber erwünscht, sicherlich aber in der Saison 2015 ermöglicht werden kann, und welche Rechtsgrundlagen anzupassen sind, damit die Limitierung der Betriebsdauer der Buvetten auf sechs Monate aufgehoben wird.

Mark Eichner, Stephan Mumenthaler, Tanja Soland, Conradin Cramer, Mirjam Ballmer, Roland Lindner, Katja Christ, Elias Schäfer, René Brigger, Ernst Mutschler, Erich Bucher, Pasqualine Gallacchi“

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

Mit Beschluss vom 8. November 2015 hat der Regierungsrat dem Grossen Rat beantragt, den Anzug Mark Eichner stehen zu lassen, bis zum Zeitpunkt, an welchem die NöRV verabschiedet werde, da dort die gewünschte Liberalisierung der Betriebsdauer von Buvetten enthalten sei. Mit Beschluss vom 12. Dezember 2015 hat der Grosse Rat dem Antrag entsprechend den Anzug stehen lassen.

Am 16. Oktober 2013 hat der Grosse Rat das Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raumes (NöRG) mit grosser Zustimmung beschlossen und auf den 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt. Der Entwurf der dazugehörigen Verordnung zum Gesetz wurde im Sommer 2016 in die öffentliche Vernehmlassung gegeben und ist auf grosse Zustimmung gestossen. Die zahlreichen Vernehmlassungsantworten und die Antworten auf die unterbreiteten Fragen wurden in der Folge ausgewertet und geprüft. Soweit möglich und sachlich angebracht, wurden die Antworten und Vorschläge bei der Überarbeitung des Entwurfs berücksichtigt.

Der Regierungsrat konnte somit am 14. Februar 2017 die Verordnung zum Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raumes beschliessen, womit die mit dem NöRG begonnenen Vereinfachungen im Verfahren und Liberalisierungen fortgesetzt werden. So wird etwa das Meldeverfahren eingeführt und die Koordination der Verfahren durch die Allmendverwaltung festgehalten. Diverse Nutzungen werden neu explizit geregelt und erfahren Erleichterungen. So fallen etwa die Beschränkung der Betriebsdauer von Buvetten von sechs Monaten und das Verbot von Grills und anderen Brateinrichtungen bei Verkaufsständen dahin. Die NöRV enthält nur wenige grundlegende Vorgaben zur Möblierung von Boulevard-Restaurants, die bisherigen Richtlinien für die Möblierung werden aufgehoben. Mit der Anpassung der polizeilichen Vorschriften betreffend Lärmbekämpfung setzt der Regierungsrat das Versprechen um, die separate Lautsprecherbewilligung für Veranstaltungen im öffentlichen Raum aufzuheben.

Mit der neuen Bestimmung in § 38 Abs. 1 NöRV, wonach Buvetten während mehreren Monaten pro Jahr, in der Regel zwischen März und Oktober, durchgehend betrieben werden dürfen, wird die bisherige Beschränkung der Betriebsdauer von Buvetten auf sechs Monate aufgehoben. Mit dieser Liberalisierung wird dem Anliegen des Anzugstellers vollumfänglich Rechnung getragen.

## 1. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Mark Eichner und Konsorten betreffend Ausdehnung Betriebsdauer Buvetten als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann  
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin